

Frankfurt am Main, 10. Mai 2024

**Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zur Festlegung der zuständigen Behörde für die Erlaubnis und Überwachung des Umgangs mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken nach dem Konsumcannabisgesetz (KCanWV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen den Vorschlag, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als zentrale Anlaufstelle für die Erlaubnis zum Umgang mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken zu benennen. Die BLE hat auch bereits in der Vergangenheit bei der damals sehr komplexen Regulierung von Nutzhanf angemessene Rahmenbedingungen geschaffen.

Die klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen medizinischen und nichtmedizinischen wissenschaftlichen Zwecken im Umgang mit Cannabis ermöglicht eine zielgerichtete Forschung und fördert unabhängige Erkenntnisse.

**Die Unterscheidung zwischen medizinischen und nicht-medizinischen wissenschaftlichen Zwecken ist wichtig und hilfreich für alle Anwendungsbereiche von Cannabis.**

Wir möchten dafür sensibilisieren, dass wissenschaftliche Zwecke ohne direkten medizinischen Bezug klar von wissenschaftlichen Zwecken mit medizinischem Bezug abgegrenzt werden. So können die Verschränkungen beider Anwendungsbereiche aufeinander untersucht werden. Damit können Daten generiert werden, die zu einer Verbesserung in der Therapieversorgung, angemessener Kontrolle und Regulierung beitragen. Dies ist wichtig, um die unabhängige wissenschaftliche Nutzung von Cannabis im Rahmen des Konsumcannabisgesetzes zu fördern. Eine klare Unterscheidung trägt auch zur Entwicklung produktiver wissenschaftlicher Erkenntnisse bei und hilft, die Komplexität des Gebrauchs von Cannabis besser zu verstehen.

**Vor dem Hintergrund der drogenpolitischen Entwicklungen im Rahmen des CanG hat die möglichst rasche Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen hohe Priorität.**

Wir setzen uns nachdrücklich dafür ein, dass zügig rechtssichere Rahmenbedingungen geschaffen werden, um auch weitere Abgabemodalitäten zu prüfen. Wir vertrauen daher darauf, dass die BLE auch in diesem Fall den Umgang mit Cannabis zu nichtmedizinischen wissenschaftlichen Zwecken wirksam kontrollieren wird. Insgesamt sehen wir in dem vorliegenden Verordnungsentwurf einen wichtigen Schritt hin zu einer kohärenten, transparenten und effizienten Regulierung des Umgangs mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken nichtmedizinischer Art.

Wir stehen gerne für einen weiteren Austausch zur Verfügung und freuen uns auf eine erfolgreiche Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Jakob Sons  
Gründer & Geschäftsführer

**Über die Cansativa Group**

Cansativa ist Marktführer im jungen Medizinalcannabismarkt und treibende Kraft der Cannabisindustrie in Deutschland. Vom Import der Ware, der Lagerung über den Vertrieb an Apotheken einschließlich der Transportabwicklung bis hin zur Wissensvermittlung agieren wir als sogenannter One-Stop-Shop der Branche. Nun möchten wir Wegbereiter der Demokratisierung des Cannabismarktes und seiner Liberalisierung werden: Wir importieren, lagern, lizenzieren, vertreiben, liefern, branden und klären auf. Alle, die am Cannabismarkt aktiv teilnehmen möchten, sollen dazu befähigt werden.

[publicaffairs@cansativa.de](mailto:publicaffairs@cansativa.de)

Cansativa GmbH  
Hessenring 15i  
64546 Mörfelden-Walldorf

Tel: 069 / 2475 778 40  
Fax: 069 / 2475 778 49  
Mail: [info@cansativa.de](mailto:info@cansativa.de)  
[www.cansativa.de](http://www.cansativa.de)

Handelsregister Frankfurt a.M.:  
HRB 108385  
Ust-ID: DE314242311  
Geschäftsführer: Jakob Sons, Benedikt Sons,  
Roland Schneller